

allseitigen Aufklärung gerichtet. Diese Mitwirkung des Verteidigers bereits im Ermittlungsverfahren liegt somit im Interesse des Beschuldigten und der Gesellschaft selbst. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch die Möglichkeit des Verteidigers zu betrachten/ an von ihm beantragten Beweiserhebungen, z. B. Vernehmungen, teilzunehmen.

Der Sicherung einer aktiven, auf exakter Sachkenntnis beruhenden Mitwirkung des Verteidigers am Strafverfahren dient auch sein Recht, wichtige Prozeßdokumente zu erhalten, so insbesondere die Anklageschrift, den Eröffnungsbeschluß, die Abschrift eines Schadensersatzantrages und der Protestschrift (§ 205 Abs. 2, § 288 Abs. 6 StPO).

Diese Rechte sind in jeder Lage des Verfahrens unbedingt zu gewährleisten. Das Oberste Gericht hat in seinem Urteil vom 28. 2.1968 dazu grundsätzlich ausgeführt: „Zur Gewährleistung des Rechts des Angeklagten auf Verteidigung muß auch dem Verteidiger ausreichende Zeit zur Akteneinsicht und zur Rücksprache mit dem Angeklagten gesichert werden, weil er nur dadurch seine Aufgaben im Strafverfahren pflichtgemäß erfüllen kann.“¹⁹

Das Recht des Verteidigers, Beweisanträge zu stellen

Das in § 64 Abs. 1 StPO hervorgehobene Beweisantragsrecht ist ein wesentliches Mittel in der Hand eines Verteidigers. Die begründete Beantragung von Beweiserhebungen aller Art, in entlastender, die strafrechtliche Verantwortlichkeit mindernder oder ausschließender Hinsicht, trägt wesentlich zur Wahrheitserforschung und Lösung der Aufgaben des Strafverfahrens bei. Von diesem Recht soll der Verteidiger möglichst zeitig, d. h. möglichst schon im Ermittlungsverfahren Gebrauch machen. Werden Beweisanträge bewußt für das gerichtliche Verfahren „aufgespart“, wird das Strafverfahren verzögert, werden die Rechte des Beschuldigten oder Angeklagten verletzt und unnötiger gesellschaftlicher Aufwand an Arbeitszeit usw. verursacht (z. B. durch Unterbrechung der Hauptverhandlung, Rückgabe der Sache zur Nachermittlung). Es ist dem Verteidiger nicht verboten, selbst mit einem Zeugen vor der gerichtlichen Hauptverhandlung zu sprechen. Pein weist jedoch mit Recht darauf hin, daß dabei keinesfalls eine Zeugenbeeinflussung herbeigeführt oder die Arbeit der staatlichen Organe der Strafrechtspflege behindert werden darf.²⁰

Das Recht des Verteidigers, an der gerichtlichen Hauptverhandlung und allen sonstigen mündlichen Verhandlungen in Strafsachen mitzuwirken

Entsprechend der Bedeutung der gerichtlichen Hauptverhandlung für die endgültige Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit entstehen hier für den Verteidiger besonders verantwortungsvolle Aufgaben. Hier stehen ihm alle Antragsrechte des Angeklagten selbständig zu. Die Mitwirkung in der Hauptverhand-

¹⁹ „OG-Urteil vom 28. 2.1968“, NJ, 12/1968, S. 374.

²⁰ Vgl. G. Pein, „Zur Tätigkeit...“ a. a. O., S. 510.